

Zuckerrübenkontingentsrecht im Licht der aktuellen Gesetz- und Rechtsprechungslage

Dr. Karl-Ludwig Grages
Rechtsanwalt und Notar in Elze, Niedersachsen

I. Zuckermarktordnung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind unverändert. Jedenfalls das Herzstück der Zuckermarktordnung, nämlich ihre Quotenregelung, galt stets nur befristet. Als Grundverordnung gilt derzeit die VO (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19.06.2001 über die gemeinsame Organisation für Zucker (ABl. L 178/1). Sie steht in der Tradition der vorangegangenen Grundverordnungen, indem sie die Quotenregelung (Art. 10 ff. dieser VO) wiederum befristet, und zwar nunmehr bis einschließlich Zuckerwirtschaftsjahr 2005/2006 (30.06.2006). Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich allerdings verschlechtert. Die Leistungen der Gemeinschaft sind zurückgenommen. Das gilt – aufgrund des WTO-Abkommens – vor allem für die garantierten Grundmengen A und B. In Deutschland sind durch die VO (EG) Nr. 1260/2001 derzeit als Grundmengen A 2.612.913,3 t Weißzucker und 28.643,3 t Isoglucose sowie an Grundmengen B 803.982,2 t Weißzucker und 6.745,5 t Isoglucose zugeteilt (Art. 11 der VO). Darüber hinaus hat sich insbesondere die Lagerkostenvergütung erheblich reduziert. Die relative Vorzüglichkeit der A- und der B-Preise ist aber unverändert gegeben. Sie übersteigen die C-Preise, die sich entsprechend dem Preisniveau auf dem Weltmarkt bilden, nach wie vor bei weitem. Sie liegen auch erheblich über den Erlösen anderer gängiger Feldfrüchte.

Die europäischen Rechtsquellen finden sich im Amtsblatt der Gemeinschaft (ABl.). Das deutsche Ausführungsrecht (Gesetze, Verordnungen) findet sich im Bundesgesetzblatt (BGBl.); auch im nationalen Recht sind grundsätzliche Änderungen nicht erfolgt.

II. Rechtsbeziehungen Zuckerrübenanbauer/Zuckerfabriken

Grundlegend neues ist nicht zu vermelden. Die großen Auseinandersetzungen zwischen Rübenanbauern und Zuckerfabriken gehören (vorerst) der Vergangenheit an. Sie waren im Kern wettbewerbsrechtlich strukturiert, betrafen nämlich regelmäßig Fälle, in denen Rübenanbauer die Zuteilung von Zuckerrübenlieferrechten durch die Zuckerfabriken geltend machten, sei es eine grundlegende erstmalige Zuteilung, sei es die Aufstockung bestehender

Lieferrechte. Als Anspruchsgrundlagen wurden im Regelfall §§ 26 Abs. 2 Satz 2, 35 GWB a.F. (= §§ 20, 33 GWB n. F.) diskutiert. Aus der neueren Rechtsprechung sind aber folgende Entscheidungen hervorzuheben:

- 1) In einem Urteil vom 14.01.1997 (KZR 30/95, u.a. AG 1997 = ZIP 1997, 858) hatte der BGH über eine von einer Zuckerfabrik vorgenommene Lieferrechtskürzung zu befinden, die nicht schlichtweg linear, sondern entsprechend der Quotenerfüllung/Quotenübererfüllung durch den Rübenanbauer in den Vorjahren erfolgte. In dieser Entscheidung hat der BGH ausgeführt, daß sich aus den §§ 26 Abs. 1 Satz 2, 35 GWB durchaus ein Kontrahierungsanspruch ergeben könne, ggf. auch ein Kürzungsschutz. Dazu müsse die marktbeherrschende Stellung der Zuckerfabrik aber bewiesen werden und seien an die Annahme einer Kontrahierungspflicht auch unabhängig davon erhöhte Anforderungen zu stellen. Die Zuckerfabrik sei nämlich Nachfrager, welcher nach der angestammten Rechtsprechung des BGH über die Deckung seines Bedarfs grundsätzlich nach kaufmännischen Gesichtspunkten entschiede. Weil

eine Kontrahierungspflicht in besonders nachhaltiger Weise in den Rechtskreis eines Normadressaten und in seine wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit ein(greife), was bei der Gewichtung der Interessen des Nachfragers besonders zu berücksichtigen sei,

könne eine Kontrahierungspflicht nur ausnahmsweise angenommen werden. Damit hat der BGH an sein Urteil vom 13.11.1990 (KZR 25/89; u.a. AgrarR 1991, 221) angeknüpft. Die in jenem Urteil entwickelten Grundsätze gälten nicht nur für den Rübenanbauer, der erstmals die Zuteilung eines Zuckerrübenlieferrechts begehrt, sondern auch für den Fall, daß veränderte (verminderte) Abnahmemengen nachgefragt werden. Prinzipiell stehe es der Zuckerfabrik allerdings frei,

auch den Umfang der Abnahme bei den einzelnen Anbietern in eigener unternehmerischer Entscheidung festzulegen;

das Gesetz erkenne grundsätzlich einen unternehmerischen Freiraum bei der Entscheidung des Nachfragers über Preise und Konditionen an. Ihre Grenze finde diese unternehmerische Freiheit erst dort,

wo ihre Ausübung oder die mit ihr verfolgten Ziele bei der gebotenen, an der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes orientierten Abwägung der beteiligten Interessen nicht (mehr) als gerechtfertigt erscheine.

In diesem Zusammenhang ist der BGH am 14.01.1997 auch auf die Frage eingegangen, ob sich aus dem Gemeinschaftsrecht der EU ein Negativurteil

(„nichtmarktordnungskonformes Verhalten“) für den C-Rübenanbau ergebe. Der BGH stellt fest, daß die Produktion von C-Rüben und C-Zucker dem Gemeinschaftsrecht nicht von vornherein widerspreche. Wörtlich heißt es in der Entscheidung, und zwar in Anknüpfung an ein Urteil des EuGH vom 17.11.1993 (RS C-134/92; u.a. WF 1992, 427):

Wortlaut und Regelungszusammenhang der Verordnung lassen nicht mit einer Sicherheit, die eine Entscheidung durch die nationalen Gerichte ermöglichen würde, erkennen, daß schon eine Erhöhung des Anteils von C-Zucker einen Verstoß gegen die Ziele der Zuckermarktordnung mit sich bringt; insoweit wird daher – sollte es hierauf ankommen – eine Vorabentscheidung einzuholen sein. Das Gemeinschaftsrecht bestimmt lediglich, daß C-Zucker innerhalb des Wirtschaftsjahres, in dem er produziert wurde, aus dem Gebiet der Union ausgeführt und außerhalb des Binnenmarktes der Union abgesetzt werden muß.....Der Ankauf von die A- und B-Quoten übersteigender Zuckerrübenmengen ist zulässig Die Beklagte durfte sich daher entschließen, auch C-Zucker zu erzeugen. Diese Regelungen sprechen eher dagegen, daß nach der Verordnung die Produktion von C-Zucker mit einem Umwerturteil belegt ist.

- 2) Über das Urteil des EuGH vom 17.11.1993 hatte ich bereits berichtet (WF 1996, 105, 108). In dem Vorabentscheidungsverfahren hatte der EuGH – kurzgefaßt – ausgeführt, daß das Gemeinschaftsrecht keine Kriterien festlegt, nach denen die Zuckerrübenmengen, deren Abnahme der Hersteller vor der Aussaat für die Zuckerherstellung innerhalb der A- und B-Quote anbietet, auf die Verkäufer (= die Rübenanbauer) aufzuteilen sind, sondern daß sich diese Entscheidung allein und ausschließlich nach dem nationalen Recht beurteile. In jenem Verfahren entschied der BGH mit Beschluß vom 02.07.1996 (KZR 34/95) endgültig, so daß das Urteil des OLG Celle vom 24.05.1995 (13 U (Kart.) 146/94) rechtskräftig wurde (vgl. WF 1996, 105, 108 f.).
- 3) In einem Urteil vom 08.05.1996 (13 U 164/95 – Kart. -) entschied das OLG Celle zunächst, daß Bedenken gegen einen „isolierten Handel von Rübenlieferrechten“ nicht bestünden. Die abweichende Rechtsauffassung eines anderen Senats des OLG Celle (Urteil vom 16.08.1995; 9 U 16/95; u.a. RdL 1996, 258) treffe wohl nicht zu. Damit ist die Kritik bestätigt worden, die ich im Zuge der letzten Rechtsprechungsübersicht geäußert hatte (WF 1996, 105, 107 f.). Ebenda hat der 13. Senat des OLG Celle auch ausgeführt, daß er die (weitere) Auffassung des 9. Senats, der einen Lieferrechtshandel (ohne Fläche) zwischen Landwirten nicht nur für gemeinschaftsrechtswidrig, sondern auch für sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB gehalten hatte, nicht teile.

Als Rückschritt ist deshalb auch das Urteil des OLG Celle vom 10.01.2001 in Sachen 7

U 69/00 zu werten. Diese Entscheidung des Landwirtschaftssenats gründet auf Überlegungen, die ebenso wie diejenigen des 9. Senats, m. E. rechtlich nicht haltbar sind. Ergangen ist das Urteil vom 10.01.2001 in einer Auseinandersetzung zweier Landwirte, in der die Gerichte wiederholt bemüht wurden. Im Kern war der Sachverhalt dadurch gekennzeichnet, daß der Kläger zunächst den Rübenanbau aufgab und das bis dahin von ihm ausgeübte Zuckerrübenlieferrecht einem Berufskollegen (ohne Fläche) überließ, späterhin dann die Landwirtschaft insgesamt aufgab und einen Großteil seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen verkaufte. Nach rund 20 Jahren trat der Kläger an den Beklagten heran, dem er seinerzeit das Zuckerrübenlieferrecht überlassen hatte und verlangte es zurück. Damit hatte er Erfolg, nachdem er das von ihm behauptete Zuckerrübenlieferrecht an einen wirtschaftenden Landwirt verpachtet hatte (Rechtspacht). Bis dahin war er mit seinem Anliegen gescheitert, weil insbesondere das OLG Celle eine Übertragung/Überlassung des Zuckerrübenlieferrechts nur an selbst wirtschaftende Landwirte für zulässig erachtete (in ansonsten zweifelhafter Auslegung einer Rübenlieferrechtsgarantie der Zuckerfabrik). Die wesentliche Begründung im Urteil vom 10.01.2001 lautet:

Der Kläger besaß entgegen der Darstellung des Beklagten mit dem Rübenkontingent eine vermögensrechtliche Position, die er dem Beklagten im Rahmen des vom Landgericht festgestellten Nutzungsverhältnisses durch seine Mitwirkung bei der Übertragung durch die Zuckerfabrik verschaffte. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Kündigung ist der Beklagte gehalten, die Lieferrechte zurückzugeben. Für die Annahme einer Verwirkung, auf die sich der Beklagte auch nicht stützt, sind die Umstände nicht hinreichend.

Diese Überlegungen wären wohl richtig, wenn dem Kläger zum Zeitpunkt der Aufgabe des Zuckerrübenanbaus (1977) eine jahresübergreifende Rübenlieferrechtsgarantie erklärt gewesen wäre. So verhielt es sich nicht. Bis dahin bestand aber ein jahresübergreifendes Zuckerrübenlieferrecht nur sehr eingeschränkt, nämlich in der Form, vor allem wettbewerbsrechtlich zulässig (nicht diskriminierend) behandelt zu werden, was insbesondere die Berücksichtigung der bisherigen nachhaltigen Rübenlieferungen gebot (Grages, Die Lieferrechte der Zuckerrübenanbauer, 1989, S 168 ff.).

- 4) Mit Urteil vom 17.04.1996 (13 U (Kart.) 199/95) verurteilte das OLG Celle die (frühere) Hannover Zucker AG Lehrte (heute aufgegangen in der Nordzucker AG) zur Zahlung von Schadensersatz und Abschluß eines Zuckerrübenliefervertrages (wegen einer erhöhten Liefermenge). Vorangegangen war die Ausgabe sogenannter Lieferrechtsgarantien durch die Hannover Zucker AG Lehrte, über die ich berichtet

hatte (WF 1996, 105, 106, f.) und die einen selbständigen jahresübergreifenden Lieferanspruch geschaffen haben. Das OLG Celle bestätigte diese Einordnung und sprach der dort beklagten Zuckerfabrik das Recht ab, sich einseitig von einer solchen Lieferrechtsgarantie zu lösen. Wörtlich heißt es in jenem Urteil:

Die Beklagte kann sich von der Lieferrechtsgarantie weder aufgrund darin enthaltener Vereinbarungen noch infolge einer Anfechtung des Vertrages oder nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage lösen.

- 5) In einer Serie von Urteilen sprach das AG Braunschweig 1996 (u.a. 116 C 3496/96) die Verpflichtung der Zuckerverbund Nord AG zur Leistung von Schadensersatz an verschiedene Landwirte aus. Streitgegenstand waren Entschädigungen für die Schließung von Rübenannahmestellen und die unterschiedliche Auslegung in diesem Zusammenhang getroffener Entschädigungsvereinbarungen. Landwirte hatten gegen Entschädigungen den Annahmestellenschließungen zugestimmt; einzelne sollten ausgeschlossen werden und wandten sich gegen diesen Ausschluß. Eine ganz ähnlich gelagerte Problematik beschäftigte wegen des in jener Sache höheren Streitwerts sogleich das Landgericht; das LG Braunschweig entschied mit Urteil vom 08.07.1996 (1 O 206/95) ebenfalls zugunsten des klagenden Landwirts.
- 6) Das Urteil des AG Detmold vom 03.07.1996 (7 C 113/96) und das in der Berufungsinstanz ergangene Urteil des LG Detmold vom 11.12.1996 (2 S 212/96) betreffen einen der seltenen Fälle, in denen die Zuckerfabrik Pfeifer & Langen KG beklagt war. Sie hatte dem klagenden Landwirt dessen Zuckerrübenlieferrecht, das Gegenstand zahlreicher Jahreslieferverträge geworden war, gekürzt, weil es ihm teilweise nur auf Zeit zugebilligt worden sei (genau: für einen Zeitraum, in dem der vorherige Rübenanbauer den Rübenanbau in seinem Betrieb ruhen lasse). In dem Urteil des LG Detmold wird zunächst darauf hingewiesen, daß das Gemeinschaftsrecht die Zuckerfabrik in ihrer Nachfrageentscheidung grundsätzlich nicht binde. Die Zuckerfabrik habe aber mit dem Kläger eine Reihe von Jahreslieferverträgen geschlossen und selbst „Richtlinien zur Übertragung von Zuckerrüben-Lieferrechten“ für verbindlich erklärt, welche die Lieferrechte landwirtschaftlichen Nutzflächen des jeweiligen Lieferrechtinhabers zuordneten. Da der klagende Landwirt keine Flächen abgegeben habe, könne die Zuckerfabrik ihm das Lieferrecht auch nicht kürzen; sie habe sich insoweit selbst gebunden.
- 7) In den Jahren 1995 bis 1997 bekräftigten LG Hannover, OLG Celle und BGH die Rechtsprechung zu den wettbewerbsrechtlichen Vorgaben, die bei der Unterverteilung von Zuckerrübenlieferrechten zu beachten sind und erstmals in dem Urteil des BGH

vom 13.11.1990 (KZR 25/89, u.a. AgrarR 1991, 221) herausgearbeitet worden waren. In dem Urteil des LG Hannover vom 24.01.1995 (18 O 95/84), das die Billigung der übergeordneten Instanzen fand (13 U (Kart.) 48/95 OLG Celle vom 29.11.1995; VIII ZR 303/96 BGH vom 15.01.1997) wurde noch einmal hervorgehoben, daß eine Kontrahierungspflicht für einen Nachfrager in besonders nachhaltiger Weise in den Rechtskreis des Nachfragers und dessen wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit eingreife. Der von einer Lieferrechtskürzung betroffene Landwirt scheiterte in allen 3 Instanzen.

- 8) Am 02.06.1994 verkündete das OLG Celle zum Aktenzeichen 13 U 202/93 ein Urteil zu einem Sachverhalt, der außergewöhnlich gelagert war: Der dortige Kläger war Aktionär der Zucker AG Uelzen-Braunschweig (heute: Nordzucker AG). Er war berufsunfähig geworden, hatte seine Aktien behalten, das Land aber abgegeben. Nun legte er der Zuckerfabrik einen mit einem wirtschaftenden Landwirt geschlossenen Vertrag vor, aufgrund dessen sich jener Landwirt gegenüber dem Kläger zur Erzeugung von jährlich 20.000 dt Zuckerrüben verpflichtet hatte. Diese Zuckerrübenmenge diente der Kläger der Zuckerfabrik an, und zwar zu A-Rübenpreisen. Dazu trug er vor, die Zuckerfabrik müsse ihm diese Rüben, die seinem – bei einem sehr hohen Aktienbestand – Aktienlieferrecht nach der Satzung der Zuckerfabrik entsprächen, abnehmen und nach A-Preisen vergüten. Die Klage scheiterte – wie bereits vor dem Landgericht – auch vor dem Oberlandesgericht. Das OLG Celle führte sinngemäß aus, das Satzungsrecht der Zuckerfabrik setze den tatsächlichen Rübenbau des Aktionärs voraus, was weder aktienrechtlich noch wettbewerbsrechtlich zu beanstanden sei. Allein der Aktienbesitz berechtige den Kläger jedenfalls nicht zur Lieferung von Zuckerrüben zu A-Rübenpreisen; wenn und soweit eine Vorzugsstellung von Aktionären angenommen werden könne, setze sie jedenfalls die eigene Bewirtschaftung von Land voraus.
- 9) Im November 1996 obsiegte ein Landwirt, der bereits angestammter Lieferant einer Zuckerfabrik war, zunächst vor dem LG Hannover (Urteil vom 19.11.1996, 18 O 184/96 – Kart. -) mit dem Begehren, ihm ein weiteres Zuckerrübenlieferrecht wegen einer hinzugepachteten Fläche zu bescheinigen. Dazu hatte er vorgetragen, jene Fläche habe in früheren Jahren dem Zuckerrübenanbau gedient, und zwar vor und nach Inkrafttreten der EU-Zuckermarktordnung (01.07.1968). Wettbewerbsrechtlich sei allein ein Verteilungskriterium der Zuckerfabrik zulässig, das sich an dem ihr jeweils zum Anbau gemeldeten Rübenland orientiere. Das Landgericht Hannover billigte diesen Ansatz des Klägers. Jedem Neuanfänger, aber auch jedem aufstockungswilligen Lieferanten müsse entsprechend der von ihm vorgehaltenen Rübenanbaufläche im Einzugsbereich der Zuckerfabrik der Rübenanbau zu A- und B-Rübenpreisen

ermöglicht werden, ggf. bei anteilmäßiger Kürzung der bereits verteilten Lieferrechte. Das müsse ungeachtet der damit verbundenen Schwierigkeiten der Zuckerfabrik gelten, die ggf. in jedem Jahr neu verteilen müsse. Ein anderes vernünftiges und wettbewerbsrechtlich zulässiges Kriterium sei nicht denkbar. Diese Rechtsprechung hatte das Landgericht Hannover mit dem Urteil vom 17.04.1996 (18 O 153/94 – Kart. -) begonnen und führte es in zwei weiteren Verfahren (Urteil vom 07.04.1998 in Sachen 18 O 202/97 – Kart. -; Urteil vom 28.07.1998 - 18 O 387/97 – Kart. -) fort. Sein Urteil vom 07.04.1998 begründete es insbesondere wie folgt:

Da § 26 Abs. 2 GWB eine ohne sachlich gerechtfertigten Grund erfolgende unterschiedliche Behandlung der Landwirte (als Anbieter von Zuckerrüben) verbietet, ist zunächst zu fragen, nach welchen Gesichtspunkten eine Differenzierung zulässig erscheint. Dabei ist an den Gerechtigkeitsgehalt der Vergabekriterien i. S. einer Gleichbehandlung auch deshalb ein hoher Maßstab anzulegen, weil die garantierten Preise der Zuckermarktordnung letztlich eine Subventionierung darstellen, zu der grundsätzlich jeder Landwirt gleichen Zugang haben muß. So gesehen bietet sich als Unterscheidungsmaßstab für die Zuteilung unterschiedlicher Rübenquoten lediglich die Größe der vom Landwirt bewirtschafteten rübenfähigen Fläche an, mag diese in seinem Eigentum stehen oder angepachtet sein. Demgegenüber vermag das Argument, der Zuckerfabrik müsse es gestattet sein, ihre bisherigen Lieferanten zu bevorzugen, mit denen sie möglicherweise schon seit langen Jahren in Geschäftsbeziehungen stehe, nicht zu überzeugen...Schließlich vermag auch das Argument nicht zu überzeugen, die Zuckermarktordnung wolle u.a. die Existenz der „Rübenanbauer“ sichern...

Das OLG Celle „kassierte“ alle drei vorgenannten Urteile, und zwar mit seinen Urteilen vom 08.10.1997 (13 U (Kart.) 191/96 und 01.12.1999 (13 U 134/98 – Kart. - und 13 U (Kart.) 247/98) Es betonte wiederum, daß eine Kontrahierungspflicht des nachfragenden Unternehmens in besonders nachhaltiger Weise in den Rechtskreis des Normadressaten und dessen wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit eingreife. Danach könne weder der neu auf den Markt tretende noch der eingeführte Wettbewerber von vornherein eine Sicherung seines Absatzes über §§ 26 Abs. 2, 35 GWB a. F. beanspruchen. Zur Union-Zucker Südhannover GmbH wurde in den Urteilen vom 01.12.1999 wörtlich ausgeführt:

Die Abnahme von Zuckerrüben zu den garantieren A- und B-Rübenpreisen ermöglicht den Anbauern eine besonders rentable Bewirtschaftung ihrer Flächen...In der Bundesrepublik Deutschland sind die Zuckergrundmengen A und B auf die einzelnen Zuckerfabriken verteilt. Die Beklagte hat sämtliche ihr zugewiesenen Zuckergrundmengen, umgerechnet in Anlieferungsrechte in Form von „Rübenlieferrechtsgarantien“, an einzelne Landwirte vergeben. Dies ist durch die Aussage...bewiesen...Die vollständige Verteilung des der Beklagten zugewiesenen Zuckermarktkontingents durch Lieferrechtsgarantien ist kartellrechtlich nicht zu beanstanden...Die Beklagte hat, wie auch andere Zuckerfabriken, diese Lieferrechtsgarantien so ausgestaltet, daß sie sowohl mit Landverkauf oder –verpachtung als auch ohne Landübergang zu übertragen sind.

Mit dieser Ausgestaltung der Lieferrechtsgarantien hat die Beklagte in hinreichendem Maße newcomers ermöglicht, sich den Marktzutritt zum kontingentierten Rübenmarkt zu verschaffen...Es ist nicht zu besorgen, daß der Marktzutritt durch unangemessene Forderungen der Verkäufer vereitelt wird. Denn der Marktwert der Lieferrechtsgarantie bestimmt sich nach Angebot und Nachfrage. Es ist kaum anzunehmen, daß wirtschaftlich sinnvoll handelnde Landwirte Mondpreise bezahlt haben. Vielmehr werden sie sich erst bei sich wirtschaftlich lohnenden Preisen zum Ankauf bzw. zur Anpachtung entschlossen haben. Damit besteht...grundsätzlich die Möglichkeit, sich auf wirtschaftliche Weise Zutritt zum kontingentierten Zuckermarkt zu verschaffen. Für die Richtigkeit dieser Erwägungen spricht der ...Vortrag der Beklagten, daß die Rübenlieferrechtsgarantien auf dem Markt angeboten werden und daß seit dem Jahr 1991 ständig in erheblichem Umfang Lieferrechtsübertragungen erfolgen...Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist die Beklagte nicht etwa verpflichtet, die Rübenlieferungsrechte an sämtliche Landwirte, die Rüben anbauen wollen, entsprechend der Größe der rübenfähigen Fläche des jeweiligen Betriebes zu verteilen. Der Bundesgerichtshof...und der Senat...haben wiederholt gerade im Hinblick auf Zuckerrübenanlieferungsrechte zum Ausdruck gebracht, daß auch ein Unternehmen, das Normadressat des § 26 Abs. 2 GWB ist, im allgemeinen keine Verpflichtung trifft, die von ihm benötigten Waren in der Weise nachzufragen, daß jeder Anbieter im Verhältnis zu den Mitbewerbern anteilmäßig berücksichtigt wird. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Der vom Landgericht angeführte Grund, jeder Landwirt müsse grundsätzlich den gleichen (unentgeltlichen) Zugang zu den subventionierten Preisen haben, greift nicht durch. Neben der Freiheit des Wettbewerbs und dem berechtigten Interesse der Zuckerfabriken an der Pflege gewachsener Geschäftsbeziehungen spricht gegen den vom Landgericht angenommenen Kontrahierungszwang: stünde allen Landwirten, die Rüben zu Preisen der A-Quote verkaufen wollen, ein gleicher Anspruch auf Abnahme der Rüben zu diesen Preisen nach Maßgabe der bewirtschafteten rübenfähigen Fläche zu, dann sähe sich die Beklagte im Hinblick auf die besondere Gewinnträchtigkeit des subventionierten Zuckerrübenanbaus voraussichtlich einer Vielzahl von Abnahmeverlangen auch anderer Landwirte ausgesetzt...wäre die Beklagte gehalten, die bestehenden Lieferrechte zu kürzen. Die damit verbundene weitgehende Aufsplitterung der Lieferrechte könnte dazu führen, daß einzelne Betriebe nicht mehr wirtschaftlich arbeiten können. Dies steht der Zielsetzung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker entgegen, den Zuckermarkt zu stabilisieren, um den Zuckerrübenanbauern der Gemeinschaft die Beschäftigungsgrundlage und Lebensstandard weiter zu sichern...Außerdem würde eine Verteilung der Lieferrechte nach den vom Landgericht genannten Kriterien dazu führen, daß bei jedem Liegenlassen oder jeder Änderung der Fläche eines Rübenanbauers bei allen anderen Anbietern neue Ansprüche auf Zuteilung von Rübenlieferungsrechten entstünden. Mit der Ermittlung und Verteilung...wäre für die Beklagte ein erheblicher zusätzlicher Aufwand verbunden.

Diese Rechtsprechung fand wiederum die Billigung des BGH, und zwar in der Gestalt eines Beschlusses (vom 06.05.1997, KZR 18/96), mit welchem der BGH die Revision des Klägers gegen das o.a. Urteil des OLG Celle vom 17.04.1996 mangels grundsätzlicher Bedeutung und mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg nicht annahm.

III. Rechtsbeziehungen der beteiligten Privaten

1) Grundstückskaufverträge

- a) 1996 erhob die Erbin eines Landwirts Klage gegenüber einem Käufer, der vom Rechtsvorgänger der Klägerin landwirtschaftliche Nutzflächen zu Eigentum erworben hatte, und zwar (§§ 593 b, 571 – heute: § 566 - BGB) unter Eintritt in einen noch vom Großvater geschlossenen Landpachtvertrag. Jener Pächter gab die Pachtfläche bei Auslaufen des Pachtvertrages an den Käufer heraus. Die Zuckerfabrik verteilte das gesamte Zuckerrübenlieferrecht, welches mit der Verpachtung vom Großvater auf den Pächter übergegangen war, flächenanteilig und sprach dem Käufer ein seinen Flächen entsprechendes Zuckerrübenlieferrecht zu. Damit war die Erbin nicht einverstanden und verlangte das Zuckerrübenlieferrecht heraus, und zwar im wesentlichen unter Hinweis auf das Urteil des BGH vom 30.03.1990 (u.a. WF 1990, 123), wonach das Zuckerrübenlieferrecht im Zweifel vom Grundstücksverkauf nicht umfaßt wird. Danach sei – so die Klägerin weiter - das Zuckerrübenlieferrecht dem Grundeigentümer verblieben und vom Käufer herauszugeben; die Zuckerfabrik habe es ihm zu Unrecht übertragen und der weichende Pächter habe insoweit gar keine Verfügungsmacht besessen. Das Landgericht Braunschweig wies jene Klage ab und führte aus, daß der Streitfall anders liege als der vom BGH am 30.03.1990 entschiedene. Der Anspruch auf das flächenanteilige Zuckerrübenlieferrecht sei mit Eintritt in den Landpachtvertrag auf den Käufer übergegangen (§§ 593 b, 566 BGB), in welchem Zusammenhang die Kaufvertragsparteien seinerzeit auch ausdrücklich den Eintritt des Käufers in den Landpachtvertrag geregelt hätten. Seither habe dem Käufer der Rückgabeanspruch aus § 596 Abs. 1 BGB zugestanden, der gerade auch das flächenanteilige Zuckerrübenlieferrecht umfasse. Jenes Urteil wurde, nachdem die dortige Klägerin die Berufung zurücknahm, rechtskräftig.

Abfinden wollte sich die Klägerin mit dem Ergebnis gleichwohl nicht. Auf eine beiläufige Bemerkung des OLG hin, in dessen mündlicher Verhandlung sie die Berufung zurückgenommen hatte, machte die Klägerin nunmehr Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gegenüber dem Beklagten geltend. Sie behauptete, ihr stünde ein Anspruch auf Wertersatz nach §§ 812 ff. BGB zu, weil der Beklagte die Rübenlieferrechte rechtsgrundlos erhalten habe. Diese Klage war an sich von vornherein zum Scheitern verurteilt, weil dem Beklagten ein Rechtsgrund gerade zur Seite stand (§§ 593 b, 566 BGB). Gleichwohl erhob das erneut angerufene Landgericht Braunschweig Beweis darüber, ob der seinerzeit vereinbarte Kaufpreis auch das Rübenlieferrecht mit umfaßt habe. Diese Frage wurde vom landwirtschaftlichen Sachverständigen, der beauftragt wurde, bejaht. Er führte aus,

daß die Auswertung des konkreten Kaufvertrages und von Vergleichsfällen zu der Erkenntnis geführt habe, der Kaufpreis habe Fläche und Quote abgegolten. Daraufhin wurde die Klage abgewiesen, im Ergebnis sicher zutreffend, aber mit anfechtbarer Begründung. Die erneut eingelegte Berufung wurde aufgrund der rechtlichen Hinweise des OLG wiederum zurückgenommen.

- b) Am 09.12.1997 entschied das Landgericht Hannover zum Az. 18 O 95/97 einen Streitfall, in dem der dortige Kläger seinen wesentlichen landwirtschaftlichen Grundbesitz verkauft und den Käufern/deren Sohn Restflächen zur Bewirtschaftung überlassen hatte. In jenem zeitlichen Zusammenhang war das Zuckerrübenlieferrecht, das ursprünglich dem Kläger/Verkäufer bzw. dessen Pächter eingeräumt war, auf die Käufer überschrieben worden, die darüber zugunsten ihrer Kinder weiterverfügten. Rund 18 Jahre später erhob der Kläger Klage und berief sich wiederum auf das Urteil des BGH vom 30.03.1990, wonach Zuckerrübenlieferrechte nicht übertragen worden seien. Er scheiterte mit seiner Klage, die das Landgericht Hannover – erhoben war eine Feststellungsklage – bereits für unzulässig hielt. Er wäre aber auch aufgrund der schlichten Erkenntnis erfolglos geblieben, daß jene Lieferrechtsübertragung bereits seit langem erfolgt war. Selbst wenn sie nicht im Grundstückskaufvertrag ausdrücklich vereinbart war, war sie jedenfalls vollzogen.

2) Verpächter-Pächter-Beziehung

- a) Die Landwirtschaftsgerichte haben zunächst die eingefahrene Rechtsprechung bekräftigt, die ich in WF 1996, 105, 112 ff. dargestellt hatte. In seinem Urteil vom 24.07.1997 (7 U (L) 258/96) hat das OLG Celle erneut die Verpflichtung des dort beklagten weichenden Pächters bejaht, der Übertragung anteiliger Rübenlieferrechte auf den Nachfolger zuzustimmen, und zwar in (teilweiser) Erfüllung der Rückgabepflicht des Pächters aus § 596 Abs. 1 BGB. Gegenstand jener Entscheidung war ein sogenannter Altpachtfall, der vor dem 01.07.1968 (Inkrafttreten der EU-Zuckermarktordnung) begonnen hatte und angestammtes Rübenland betraf. In dieser Fallkonstellation vertreten die Landwirtschaftsgerichte bekanntlich die Auffassung, daß dem Verpächter die angestammte Fruchtziehungsmöglichkeit erhalten bleiben müsse, und zwar auch in dem Fall, daß während der Pachtzeit Kontingentierungen erfolgen. Geschehe das, so müsse sich der Pächter bezüglich des ihm zur Nutzung überlassenen rübenfähigen Landes um

die Zuteilung von Lieferrechten bemühen (vgl. bereits OLG Celle, Beschluß vom 17.03.1994, 7 W 17/94, OLGR 1994, 256). Ausdrücklich heißt es in der neuen Entscheidung nun:

Wird während eines andauernden Pachtverhältnisses eine Subvention für das der alleinigen Verfügungsbefugnis des Pächters unterliegende Land neu eingeführt, so ist der Pächter, der diese Nutzung auch betreibt, zur nachhaltigen Erhaltung der Ertragsfähigkeit der Pachtsache gehalten, auf die anteilige Zuteilung einer Lieferberechtigung hinzuwirken.

Von besonderem Interesse ist diese Entscheidung auch deshalb, weil sie die kurze Verjährungsfrist nach §§ 591h, 548 BGB nicht für einschlägig erachtet, sondern auf die regelmäßige (seinerzeit: 30jährige) Verjährungsfrist des § 195 BGB a. F. abstellt (vgl. heute: § 195 BGB n. F., wonach die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt, wobei ich allerdings § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB n. F. für einschlägig erachte, demzufolge Herausgabeansprüche aus Eigentum unverändert in 30 Jahren verjähren). Diese Auffassung hat das OLG Celle in seinem Urteil vom 05.02.1998, das wiederum die Abwicklung eines Altpachtfalles betraf (7 U (L) 65/97), bekräftigt. In diesem Urteil heißt es, und zwar unter Berufung auf Lange/Wulff/Lüdtke-Handjery, Landpachtrecht, 3. Auflage, Rn 8 zu § 591 b BGB, daß es sich um einen Rückgabeanspruch des Verpächters handele, für den die sechsmonatige Verjährungsfrist nach § 591 b BGB nicht greife (vgl. heute ebenda in der 4. Auflage). Im Urteil des OLG Celle vom 04.11.1999 (7 U 220/98 – L -) wird ebendiese Auffassung vertreten, und zwar mit folgender Begründung:

Die Voraussetzungen der Vorschrift des § 591 b BGB, nach der Ersatzansprüche des Pächters wegen Veränderung oder Verschlechterung der verpachteten Sache in sechs Monaten verjähren, liegen nicht vor. Werden Pachtflächen zurückgegeben und bleibt die geschuldete Übertragung des Rübenkontingents für sie aus (die eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf), kann lediglich von einer unvollständigen Leistung gesprochen werden. Gegenstand einer solchen Rückgabe ist aber keine veränderte oder verschlechterte Pachtsache.

Anders kann es sich u. U. verhalten, wenn eine gesonderte vertragliche Regelung getroffen ist. In einem solchen Fall kann die kurze Verjährungsfrist kraft Vereinbarung maßgebend sein, auch wenn § 591 b BGB unmittelbar nicht einschlägig ist (vgl. z. B. AG Elze, Urteil vom 29.12.1999, 1 Lw 13/99).

- b) In seinem Urteil vom 04.09.1997 (7 U (L) 38/97) hat das OLG Celle noch einmal die Abgrenzung vorgenommen, die ich in WF 1996, 105, 112 dargestellt hatte. Danach ist, was die Rückgabeansprüche des Verpächters nach § 596 Abs. 1 BGB angeht, danach zu differenzieren, ob eine Pachtfläche vor oder nach dem 01.07.1968

verpachtet wurde. Bei einer erstmaligen Verpachtung nach 1968 besteht – nun erneut durch das Urteil vom 04.09.1997 bestätigt – kein (Rück-)Übertragungsanspruch des Verpächters, wenn dem

Pächter zu Beginn des nach der Neuordnung des EG-Zuckermarktes im Jahre 1968 abgeschlossenen Pachtvertrags Lieferrechte nicht übertragen (wurden).

- c) 1980 verpachtete ein Landwirt 7,8 ha Rübenland und übertrug dem Pächter das bis dahin selbst genutzte Zuckerrübenlieferrecht. Während der Pachtzeit veräußerte der Verpächter die hälftige Pachtfläche. Der Pachtvertrag setzte sich – nun mit zwei Verpächtern – für die Restlaufzeit fort. Bei Pachtende verpachtete der Käufer erneut an denselben Pächter, wohingegen der Verkäufer die behaltene Restfläche anderweitig verpachtete. Er verlangte nun vom Pächter das gesamte Zuckerrübenlieferrecht heraus, wohingegen der Pächter nur das hälftige Zuckerrübenlieferrecht zurückübertragen wollte und sich im übrigen darauf berief, daß er die Landpacht mit dem Käufer fortsetze. Vor dem Landwirtschaftsgericht und dem Landwirtschaftssenat scheiterte der Verkäufer mit seinem Antrag, den Pächter zur Übertragung des gesamten Rübenlieferrechts zu verurteilen. Beide Gerichte – insbesondere das OLG Celle in seinem Urteil vom 01.04.1999 in Sachen 7 U (L) 75/98, WF 1999, 146 – führten aus, daß der Käufer gem. §§ 593 b, 571 (heute: § 566) BGB in den Landpachtvertrag eingetreten sei und deshalb auch nur ihm die Ansprüche auf das flächenanteilige Zuckerrübenlieferrecht zustehen könnten.

Diese Entscheidung ist sicher richtig. Sie steht in ihrer Begründung m. E. aber im Gegensatz zu anderen, späteren Erkenntnissen gerade des OLG Celle, und zwar desselben Senats. Er wich von seinem dargestellten richtigen Ausgangspunkt – soweit ersichtlich - erstmals in seinem Urteil vom 14.04.2000 in Sachen 7 U 6/99 (L) ab. Auch jene Entscheidung dürfte im Ergebnis durchaus richtig sein, weichte aber den rechtlichen Ansatz bereits auf. Zugrunde lag – verkürzt – ein Fall, in welchem der klagende Landwirt landwirtschaftliche Nutzflächen erworben hatte, die verpachtet waren, welchen Landpachtvertrag der Kläger fortsetzte (§§ 593 b, 566 BGB). Nun endete der Landpachtvertrag und forderte der Kläger ein anteiliges Zuckerrübenlieferrecht. Der beklagte weichende Pächter erhob zahlreiche Einwände. Vor dem OLG obsiegte er aber mit der letztendlich überraschenden Begründung, ein Anspruch aus § 596 Abs. 1 BGB auf anteilige Rückübertragung von Rübenlieferrechten sei auf den Kläger nicht übergegangen, gerade auch nicht nach §§ 593 b, 566 BGB. Insoweit enthalte der Grundstückskaufvertrag keine ausdrückliche Regelung und der BGH habe am 30.03.1990 entschieden, daß Rübenlieferrechte nicht übergangen, wenn der Kaufvertrag in diesem Punkt

schweige. Daran knüpfte das OLG die ausdrückliche Bemerkung:

Ebenso wenig werden in solchen Fällen – Verkauf einer Teilfläche ohne eine besondere Vereinbarung über Lieferrechte – Ansprüche des Hofeigentümers gegen seinen Pächter auf Rückübertragung von Lieferrechten nach Beendigung des Pachtverhältnisses mitübertragen. Ein Anspruch des Erwerbers auf Rückübertragung bestehender Lieferrechte nach Pachtende kann auch nicht aus §§ 571 Abs. 1, 593 b, 596 BGB hergeleitet werden. Denn das Lieferrecht ist nicht mit der verkauften Ackerfläche verbunden, es stellt auch keine zugehörähnliche wirtschaftliche Einheit mit der Ackerfläche, sondern allenfalls mit dem landwirtschaftlichen Betrieb dar.

Darin klingt zunächst an, daß auch das OLG Celle womöglich den Fall der Betriebspacht anders behandeln würde. Seine Entscheidung ist aber auch für den Fall der Stücklandpacht m. E. unrichtig, jedenfalls mit dieser zitierten Begründung. Nahezu wortgleich ist die Entscheidung ausgefallen, die das OLG Celle am 29.11.2000 in Sachen 7 U 77/00 (L) verkündete (AgrarR 2001, 162 = RdL 2001, 43). Beide Urteile überzeugen nur im Ergebnis, nicht in der Begründung. Der Ansatz über §§ 593 b, 566, 596 Abs. 1 BGB ist vorzuziehen und führt in aller Regel zur richtigen Entscheidung. Das OLG Celle stellt in seiner Rechtsprechung das Regel-Ausnahme-Verhältnis auf den Kopf. Es fürchtet offenbar einen Widerspruch zum Urteil des BGH vom 30.03.1990, der indessen – bei Lichte betrachtet – nicht besteht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich m. E. gerade auch das Urteil des OLG Celle vom 08.09.2000 in Sachen 7 U 200/99 (L) in seiner konkreten Begründung als unrichtig dar, und zwar ungeachtet des Umstandes, daß es die Billigung des BGH in einem Nichtannahmebeschluß vom 27.04.2001 in Sachen LwZR 17/00 gefunden hat. Wenn man jenen Streitfall zusammenfaßt, so war 1980 von einem Ehepaar eine landwirtschaftliche Nutzfläche verkauft und eine größere weitere landwirtschaftliche Nutzfläche verpachtet worden, und zwar an ein und denselben Landwirt als Käufer und Pächter. In dem Zusammenhang wurde das Zuckerrübenlieferrecht des Verkäufers/Verpächters auf den Käufer/Pächter übertragen, insgesamt und ohne daß dies – abgesehen von einem übereinstimmenden Antrag der Parteien an die Zuckerfabrik – weiter geregelt oder gar problematisiert wurde. Während der Pachtzeit erwarb der Pächter zusätzlich einen Großteil der Pachtfläche zu Eigentum mit der Folge, daß er bei Auslaufen des Pachtvertrages von ursprünglich knapp 22 ha LN (Kauf- und Pachtfläche) nur noch rd. 11 ha LN als Pachtflächen zurückgeben mußte, die der Verpächter anderweitig neu verpachtete. Der Käufer/Pächter war bereit, das Zuckerrübenlieferrecht in dem Verhältnis der übernommenen/zurückgehenden Fläche aufzuteilen und das sich so für das

zurückgehende Pachtland ergebende Zuckerrübenlieferrecht zu übertragen. Der Verkäufer/Verpächter beanspruchte indessen das gesamte Zuckerrübenlieferrecht, das er bei Verkauf/Verpachtung übertragen hatte. Es sei nicht aufgegeben, insbesondere nicht als mitverkauft erwähnt. Damit drang der beklagte Verkäufer/Verpächter vor dem Oberlandesgericht – letztendlich mit Billigung des BGH – durch. Dabei stellte das OLG – der Nichtannahmebeschluß des BGH enthält keine weitergehende Begründung – entscheidend auf das Urteil des BGH vom 30.03.1990 ab, was indessen im Streitfall m. E. nicht zutrifft. Das Zuckerrübenlieferrecht war dem Käufer/Pächter übertragen mit der Folge, daß es zunächst (allein und ausschließlich) ihm zustand. Die Frage kann nur sein, ob und aus welchem Rechtsgrund der Käufer/Pächter verpflichtet ist, „sein“ Zuckerrübenlieferrecht auf den Verkäufer/Verpächter „zurückzuübertragen“. Ein solcher Rechtsgrund besteht teilweise durchaus, und zwar nach § 596 Abs. 1 BGB. Dieser Anspruch kann aber denotwendig nicht weiterreichen als die Landpachtfläche selbst. OLG und womöglich auch BGH übersehen, daß das Zuckerrübenlieferrecht längst dem Käufer/Pächter zustand und daß es allein um die Rückforderung ging. Die Entscheidungen wären nicht zu beanstanden, wenn sich die Parteien bei Abschluß von Kauf- und Pachtvertrag zum Zuckerrübenlieferrecht ausschwiegen und der Käufer/Pächter (seinerzeit) ein Zuckerrübenlieferrecht beanspruchte. Dann – wenn er also Übertragung auf sich verlangte - hätte er – zu Pachtbeginn - auch nach meiner Auffassung mit seinem Begehren scheitern müssen. So lag der Fall indessen nicht. Ihm war übertragen worden, so daß sich die Position des Verkäufers/Verpächters auf den Rückforderungsanspruch nach § 596 Abs. 1 BGB reduziert hatte. Das kann man m. E. für die Zeit vor Ausgabe von Rübenlieferrechtsgarantien keinesfalls anders beurteilen, weshalb ich diese Entscheidungen auch für eindeutig unrichtig erachte. Der Berater wird sie allerdings gleichwohl in sein Kalkül einstellen und auf ausdrückliche, dieses Rechtsprechungsrisiko vermeidende vertragliche Regelungen dringen müssen.

Auch ein niedersächsisches Amtsgericht verkannte im Herbst 1998 das Zusammenspiel zwischen dem Urteil des BGH vom 30.03.1990 und dem Landpachtrecht, insonderheit der §§ 593 b, 566 BGB. Es übersah, daß nach diesen Vorschriften gerade auch der Anspruch gem. § 596 Abs. 1 BGB auf den Käufer übergeht, der anstelle des Verkäufers den Landpachtvertrag mit dem Pächter fortsetzt. Das hat nichts mit der Frage zu tun, ob ein Zuckerrübenlieferrecht Bestandteil oder Zubehör einer Ackerfläche sein kann, was der BGH in seinem Urteil vom 30.03.1990 zutreffend verneint. Jene Rechtsprechung ist völlig unabhängig davon zu sehen, daß die schuldrechtlichen Rechte (wie die Pflichten)

des Verpächters mit Vollzug des Kaufvertrages gemäß §§ 593 b, 566 BGB auf den Käufer übergehen, also kraft Gesetzes. Das gilt insbesondere für den Anspruch auf die Rückübertragung des mit der Pachtsache überlassenen flächenanteiligen Zuckerrübenlieferrechts. Auf die Berufung wurde jenes Urteil denn auch geändert (LG Hildesheim, Urteil vom 04.06.1999, 7 S 356/98, WF 1999, 150). In diesem Zusammenhang erachtete das LG Hildesheim auch die Verjährungseinrede des Beklagten für unbegründet; nach § 591 b BGB verjährten lediglich Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderung oder Verschlechterung der verpachteten Sache, nicht jedoch der Anspruch des Verpächters auf Rückgabe des Pachtgegenstandes in kurzer Frist. Der Anspruch auf (Rück-)Übertragung eines Zuckerrübenlieferrechts sei indessen ein Teilaspekt des Herausgabeanspruchs.

Um auf den – auch nach meiner Auffassung nach richtig entschiedenen - Ausgangsfall (Urteil OLG Celle vom 01.04.1999) zurückzukommen: Nachdem der Kläger rechtskräftig unterlegen war, begann er einen neuen Rechtsstreit, und zwar nunmehr gegenüber seiner Käuferin. Er machte ihr gegenüber einen Anspruch auf Zustimmung zur Übertragung anteiliger Lieferrechte geltend, und zwar mit der Begründung, derartige Ansprüche seien ihr nicht mitverkauft worden. Er scheiterte wiederum vor AG und OLG; das OLG Celle wies seine Berufung mit Urteil vom 29.11.2000 in Sachen 7 U 77/00 (L) zurück. Jene Entscheidung ist u.a. veröffentlicht in RdL 2000, 318. Auch diese Entscheidung erachte ich für im Ergebnis richtig. Sie ist allerdings in der Begründung entschieden zu kompliziert. Sie nimmt einen Umweg, der dogmatisch nicht geboten ist. Das OLG Celle referiert nämlich zunächst die Rechtsprechung des BGH zum Grundstückskaufvertrag, insbesondere das Urteil vom 30.03.1990. Es führt dann aus, daß im Streitfall gleichwohl etwas anderes gelte, weil man nämlich (sinngemäß)

aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles feststellen könne, daß es dem gemeinsamen Willen der Parteien bei Abschluß des notariellen Kaufvertrages entsprochen habe, die anteiligen Rübenlieferrechte von dem Kläger auf die Beklagte zu übertragen.

Die Parteien hätten nämlich im Kaufvertrag die Verpachtung angesprochen und den Eintritt der Beklagten in den Pachtvertrag vereinbart. Gegenstand dieser Vereinbarung und des Pachtvertrages seien – unausgesprochen – auch die Rübenlieferrechte. Das ist gekünstelt und überflüssig, weil man zu dem selben Ergebnis unschwer über §§ 593 b, 566 BGB gelangt.

d) Das Urteil des AG – Landwirtschaftsgericht – Mölln vom 08.01.1999 in Sachen Lw

15/98 betrifft einen der seltenen Streitfälle aus Schleswig-Holstein. Der weichende Betriebspächter begehrte gegenüber dem Erwerber eines Stadtgutes der Hansestadt Lübeck, der mit ihm zunächst den Pachtvertrag fortgesetzt hatte, die gerichtliche Feststellung, daß er über seine Betriebslieferrechte gegenüber der Zucker-Aktiengesellschaft Uelzen-Braunschweig bei Pachtende frei verfügen könne. Dabei stützte er sich im wesentlichen darauf, daß sein Vater diese Zuckerrübenlieferrechte überhaupt erst lange nach Antritt der Pacht auf dem Stadtgut erworben und den Rübenanbau aufgenommen habe. Die Feststellungsklage blieb erfolglos, wobei das Landwirtschaftsgericht auf § 596 BGB und die Urteile des OLG Celle vom 07.09.1995 (7 U 136/94) sowie des BGH vom 29.11.1996 (LwZR 10/95) abhob. Die Entscheidung erscheint mir zweifelhaft, weil die Hansestadt Lübeck lange vor Inkrafttreten der EU-Zuckermarktordnung (01.07.1968), nämlich im Jahre 1932, einen Betrieb verpachtet hatte, der bis dahin gerade nicht dem Zuckerrübenanbau gedient hatte. In diesem Zusammenhang rufe ich die zu Buchst. a) referierte Rechtsprechung in Erinnerung, die im Altpachtfall die Verpachtung angestammten Rübenlandes voraussetzt.

Von Interesse ist insoweit auch ein Urteil vom 01.09.2000 in Sachen 7 U 20/00 (L), in dem das OLG Celle klarstellte, daß die Verpflichtung des Pächters, sich während der Pachtzeit um die Zuteilung von Lieferrechten zu bemühen, nicht grenzenlos ist. Eine solche Verpflichtung bestehe ohne entsprechende ausdrückliche vertragliche Verpflichtung jedenfalls dann nicht,

wenn zu Beginn des Pachtverhältnisses bereits Lieferquoten ausgegeben waren und der Pächter im Rahmen des Pachtvertrags Land zur Nutzung erhielt, auf dem keine Lieferquote liegt.

Der Pächter müsse dann nicht davon ausgehen, daß die Zuteilung eines Lieferrechts im Interesse des Verpächters liegt (OLG Celle, AgrarR 1994, 209). Das gälte allemal im Streitfall, in dem eine Zementfabrik Verpächterin war, die keine Landwirtschaft betrieb.

- e) In dem Fall, der dem Urteil des OLG Celle vom 07.04.2000 (7 U 36/99 – L-) zugrundelag, wollte die Klägerin einen Landpachtvertrag anfechten, weil ihr der Pächter bei Abschluß des Pachtvertrages verschwiegen habe, daß die Zuckerfabrik anlässlich seines Pachtantritts flächenanteilige Zuckerrübenlieferrechte übertragen werde. Hätte sie das gewußt, so trug die Klägerin vor, hätte sie eine höhere Pacht verhandelt und vereinbaren können. Damit drang sie vor dem OLG nicht durch. Es bestehe vor Vertragsschluß keine allgemeine Aufklärungspflicht unter den

Vertragsparteien, und zwar in der Regel schon wegen des natürlichen Interessenwiderstreits nicht. Im übrigen sei für die Klägerin unschwer zu erkennen gewesen, daß die verpachteten Flächen für den Rübenanbau genutzt wurden. Sie hätte sich bei der Zuckerfabrik erkundigen können, ggf. auch bei der Landwirtschaftskammer oder dem Landvolk. So hätte sie in Erfahrung bringen können, ob Rübenlieferrechte für das Pachtland ausgeblieben waren.

- f) Das Urteil des LG Hildesheim vom 18.02.1999 in Sachen 4 O 475/97 betrifft eine gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung zweier Landwirte. Diese hatten sich zu einer GbR zusammengefunden, die zu Ende ging, wobei man sich über die Aufteilung der Zuckerrübenlieferrechte nicht verständigen konnte. Der Rechtsstreit kreiste um § 732 BGB. Die Besonderheit lag darin, daß zwar über die eingebrachten Lieferrechte Einigkeit bestand, aber nicht über die Verteilung des Zuwachses, der aufgrund späterer Entwicklungen in der Gesellschaft erzielt worden war, und zwar gerade auch aufgrund neuer Lieferrechtszuteilungen bzw. Lieferrechtsumverteilungen durch die Zuckerfabrik. Das Landgericht Hildesheim orientierte sich in seiner Entscheidung – der Rechtsstreit wurde späterhin in der Berufungsinstanz verglichen – grundsätzlich an dem Verhältnis der eingebrachten rübenfähigen Flächen, wobei es über die streitige Frage der Rübenfähigkeit Beweis erhob.

3) Speziell zu Sicherungsmitteln, Ansparmitteln, Verwendungersatzansprüchen

- a) Von aktuellem Interesse ist ein Rechtsstreit zwischen Landwirten, der in den Jahren 1999 bis 2001 vor dem AG Magdeburg, vor dem OLG Naumburg und letztlich vor dem BGH anhängig war. Ein Alteigentümer hatte 1990 in Sachsen-Anhalt gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen zur Größe von rd. 32,5 ha an eine GbR verpachtet und im Landpachtvertrag bereits geregelt, daß ein in bezug auf die Pachtflächen zuzuteilendes Zuckerrübenkontingent bei Pachtende zurückzugeben sei. Während der Laufzeit des Landpachtvertrages wurden der Bundesrepublik Deutschland für die neuen Bundesländer weitere Zuckergrundmengen A und B zugeteilt, die auf die Zuckerfabriken in den neuen Bundesländern unterverteilt wurden, die ihrerseits Rübenlieferrechte ausgaben, letzteres insbesondere unter Beachtung der Lieferungen in der Vergangenheit und der Vorgaben des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (§ 44 Abs. 4).

Im Einflußbereich der Nordzucker AG, die sieben alte Zuckerfabriken übernahm, kam es zur Gründung der Zuckerverbund Magdeburg GmbH. Diese war bei der

Übernahme die Verpflichtung eingegangen, die Rübenanbauer gesellschaftsrechtlich an der Betriebsgesellschaft zu beteiligen. Deshalb wurde ein Ansparmodell entwickelt. Aus dem Rübengeld bestrittene Ansparraten der Landwirte wurden genutzt, um Aktien an der Magdeburger Zucker-Beteiligungs-AG zu erwerben, die sich ihrerseits an der Nordzucker AG als Aktionärin beteiligte. 1999 wurden die angesparten Summen gegen Aktien umgetauscht, wobei die Beteiligungs-AG ihr Satzungsrecht so ausgestaltet hatte, daß mit den Aktien ein Rübenlieferanspruch verbunden war. Dabei hatte sie auch geregelt, daß der Ersterwerber von Aktien mit Rübenlieferanspruch auf gepachtetem Ackerland bei Beendigung des Pachtverhältnisses verpflichtet sei, dem Verpächter die Aktien zu angemessenen Bedingungen anzubieten.

Nachdem der Landpachtvertrag 1998 auslief und feststand, daß dem flächenanteiligen Zuckerrübenlieferrecht 445 Aktien mit Rübenlieferanspruch entsprachen, konnten sich die Parteien des Pachtvertrages nicht über die Höhe der Gegenleistung, die der Verpächter für die Übertragung der Aktien zu zahlen hatte, verständigen. Der Verpächter bot die Summe der Ansparraten zzgl. 4 % Zinsen und verlangte Zug um Zug die Übertragung der 445 Aktien. Die Beklagten waren zur Aktienübertragung grundsätzlich bereit, verlangten aber Zahlung von insgesamt 27.254,00 DM. Deshalb erhob der Verpächter Klage mit dem Antrag, die abgezogenen Pächter zur Übertragung der Aktien Zug um Zug gegen Zahlung von 4.642,75 DM (verzinsten Ansparraten) zu verurteilen, des weiteren die Verpflichtung der Pächter zur Leistung von Schadensersatz für ein verstrichenes Wirtschaftsjahr festzustellen. Den Anträgen gab das AG Magdeburg mit Urteil vom 09.11.1999 (12 Lw 24/99), das u.a. in AgrarR 2000, 370 veröffentlicht ist, statt. Unstreitig seien die Pächter zur Übertragung der Aktien verpflichtet, im übrigen auch bereit. Der Kläger schulde als Verpächter aber nur den Ersatz der notwendigen Verwendungen im Sinne des § 590 b BGB. Das seien (§§ 256, 246 BGB) nur die tatsächlichen Aufwendungen nebst Zinsen, die die Pächter zum Zwecke des Erwerbs der Aktien hätten tätigen müssen, also der verzinsten Ansparbetrug. Das Urteil hatte zunächst in der Berufungsinstanz Bestand; das OLG Naumburg wies die Berufung mit Urteil vom 27.04.2000 (2 U (Lw) 28/99) zurück; das Urteil findet sich u.a. in AgrarR 2001, 355. In dieser Entscheidung wurde ausgeführt:

Der Anspruch ergibt sich ... aus ... § 596 Abs. 1 BGB ... Wird einem Pächter beim Abschluß eines Landpachtvertrages ... ein dem Verpächter zustehendes, auf dem Rübenliefervertrag beruhendes Lieferrecht übertragen ..., hat der Pächter dieses Recht nach dem Ablauf der Pachtzeit an den Verpächter zurückzugewähren ... Die Rückgabepflicht ... umfaßt aber nicht nur Pachtgrundstücke, sondern auch Vorteile, die das Pachtrecht während der

Pachtzeit dem Pächter gewährt ... Die Rückgabepflicht schließt die Pflicht des Pächters ein, ein ihm übertragenes Zuckerrübenkontingent ... während der Pachtzeit in (seinem) Bestand zu erhalten ... Der Pächter hat ... sich auch um den Neuerwerb von Lieferrechten zu bemühen ... Er ist verpflichtet, die Bewirtschaftung der Pachtsache ständig neuen Anforderungen anzupassen. Seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist nicht statisch, sondern dynamisch ... Dies gilt selbst dann, wenn der Neuerwerb von Zuckerrübenkontingenten ... mit Aufwendungen verbunden ist, die die üblichen Betriebskosten übersteigen, und wenn – wie hier – keine andere Möglichkeit besteht, den Bestand betriebsbezogener Lieferrechte auf Dauer zu erhalten ... In diesem Fall darf der Pächter keine Aufwendungen scheuen, um die Ertragsfähigkeit der Pachtsache nachhaltig zu sichern ... Hätten die Beklagten keine vinkulierten Namensaktien gezeichnet, hätten sie sich schadensersatzpflichtig gemacht (§§ 252, 597 Satz 2 BGB), zumal der Kläger während der Pachtzeit keine Möglichkeit hatte, Lieferrechte zu erwerben, da er während dieser Zeit nicht Betriebsinhaber war ... Wegen ihres Verwendungsersatzanspruchs dürfen die Beklagten gegenüber dem Anspruch des Klägers auf Zustimmung zur Übertragung der vinkulierten Namensaktien (§ 596 Abs. 1 BGB) ein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 2 BGB) geltend machen ... Soweit den Aktien ein die Verwendungen übersteigender „Mehrwert“ zukommen sollte ... können die Beklagten diesen „Mehrwert“ jedenfalls unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ersetzt verlangen. Das weitergehende Zurückbehaltungsrecht, auf das sie sich berufen, ist daher unbegründet ... Das gesetzliche Landpachtrecht gewährt dem Beklagten als ehemaligen Pächter nur einen Anspruch auf Verwendungsersatz ... ist der Erwerb der Kapitalbeteiligungsrechte für den Pächter, abgesehen von der Erbringung der Ansparleistung, mit keinen weiteren Aufwendungen verbunden gewesen. Wenn er gleichwohl von dem Verpächter einen die Ansparleistung übersteigenden Wertersatz verlangen könnte, so würde dies für ihn einen Vermögenszuwachs ohne Gegenleistung bedeuten. Auch unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben wäre der Verpächter ... aber nicht gehalten, hierzu aus eigenen finanziellen Mitteln einen Beitrag zu leisten ...

Dabei hob das OLG Naumburg hervor, daß das Rechtsverhältnis zwischen den beklagten Pächtern und der Beteiligungs-AG unabhängig von der Rechtsbeziehung zwischen den beklagten Pächtern und dem klagenden Verpächter zu beurteilen sei. Die AG könne die Übertragung der Aktien rechtlich allenfalls dadurch mittelbar beeinflussen, daß sie ihre Zustimmung zur Übertragung von der Einhaltung bestimmter ihr angemessen erscheinender Zahlungsbedingungen abhängig mache. Obwohl sie in der Sache im Sinne der beklagten Pächter Stellung genommen habe, habe sie ihre Zustimmung davon aber nicht abhängig gemacht.

Weil das OLG Naumburg die Revision zugelassen hatte, beschäftigte der Streitfall schließlich auch den BGH. Er wies mit Urteil vom 27.04.2001 (LwZR 10/00), das u.a. in WF 2001, 121 nachzulesen ist, die Revision der Pächter zurück, wobei er den rechtlichen Ausführungen des OLG Naumburg in vollem Umfang beitrug.

Angeschlagen war damit ein Thema, das an sich bereits strukturiert/dessen Entscheidung vorgezeichnet war, und zwar in der Behandlung der Anspar- bzw.

Sicherungsmittel der süddeutschen Rübenanbauer.

b) Das OLG Koblenz hat sich in seinem Urteil vom 06.07.1995 (7 U 1145/94), das in RdL 1997, 12 veröffentlicht ist, im einzelnen mit dem anteiligen Aktienbesitz der Landwirte im süddeutschen Raum beschäftigt, der über die Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-genossenschaft (SZVG) an der Südzucker AG besteht. Danach besteht zwischen jenen Landwirten und der SZVG ein schuldrechtliches Treuhandverhältnis, aufgrund dessen die Landwirte einen buchwertmäßig ausgewiesenen Anteil am gesamten Aktienpaket der SZVG halten, wobei sie allerdings von Verfügungen über die Aktien ausgeschlossen sind. Sie können nur ihren Anteilsbesitz im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen der SZVG handeln; im übrigen sei eine Abtretung ausgeschlossen. Diese Problematik war auch Gegenstand eines Urteils des OLG Bamberg, das bereits vom 19.11.1990 datiert (4 U 98/90) und in RdL 1997, 7 veröffentlicht ist. In dem Fall, den das OLG Koblenz entschied, stritten die Kinder eines verstorbenen Landwirts über den Erlös aus dem Verkauf von Aktienanteilen. Sie konnten sich nicht darüber verständigen, ob diese Aktienanteile (nur) einem Beteiligten im Wege der geschlossenen Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebes zugewandt waren oder ob ihnen der Erlös aus der Anteilsveräußerung zu gleichen Teilen zustehe. In dem Fall, den das OLG Bamberg zu entscheiden hatte, begehrte der Kläger, der die Landwirtschaft aufgegeben hatte, die Zustimmung der SZVG zur Übertragung von Aktienanteilen und damit verbundenen Lieferrechten auf einen Berufskollegen. Die SZVG hatte eingewandt, die Anteilsübertragung erfolge nicht richtlinienkonform.

IV. Steuerrecht

1) Grunderwerbsteuer

Der (anteilige) Kaufpreis, der bei einem Grundstückskaufvertrag auf Rübenlieferrechte entfällt, ist nicht grunderwerbsteuerpflichtig. Das folgert die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung aus dem Umstand, daß diese Lieferrechte an den Betrieb gebunden sind (vgl. z. B. Boruttau, 14. Auflage, Rn 54 zu § 2 Grunderwerbsteuergesetz; Verfügung OFD Hannover vom 25.06.1990 – UVR 90, 380). Lieferrechte sind insbes. weder
(Rechts-)Bestandteil noch Zubehör einer Ackerfläche (BGH, Urteil vom 30.03.1990)

2) Einkommensteuer

Das FG Niedersachsen entschied am 17.12.1997 (II 485/92; u.a. AgrarR 1999, 222), daß Zuckerrübenlieferrechte ein nicht abschreibbares immaterielles Wirtschaftsgut seien, dessen Bewertung nach § 13 Abs. 2 BewG mit dem 18fachen Jahreswert der Nutzung zu erfolgen habe. Vorausgegangen war der Verkauf eines landwirtschaftlichen Betriebes, wobei Grund und Boden, u.a. aber auch Aktien an einer Zuckerfabrik und ein Zuckerrübenlieferrecht verkauft wurden. Dabei hatten die Vertragsparteien den Kaufpreis teilweise aufgespalten, für das mitverkaufte Zuckerrübenlieferrecht aber gerade keinen Kaufpreisanteil ausgeworfen. Das Finanzamt hatte den Gesamtkaufpreis für den Grund und Boden aufgespalten in Teilwerte für den Grund und Boden und das mitverkaufte Zuckerrübenlieferrecht. Anschließend hatte es einen Veräußerungsgewinn aus übergebenen Zuckerrübenlieferrechten ermittelt und besteuert. Das Nds. FG entschied, daß das Zuckerrübenlieferrecht ein vom Grund und Boden getrenntes selbständiges immaterielles Wirtschaftsgut sei und schloß sich damit der allgemeinen Auffassung in der Literatur an. Dementsprechend, so heißt es in der Entscheidung weiter, sei der Kaufpreis, den die Vertragsparteien einheitlich für mehrere Wirtschaftsgüter festgelegt hatten, aufzuteilen im Verhältnis der Teilwerte. Für das Zuckerrübenlieferrecht sei, da es einen zeitlich unbegrenzten Vorteil darstelle, nach § 13 Abs. 2 BewG der 18fache Jahreswert anzusetzen. Im Ergebnis betrage der entgeltlich übertragene Teilwert (Zuckerrübenlieferrecht) regelmäßig die Hälfte des aus der Deckungsbeitragsdifferenz unter Abzug des Mehraufwands errechneten und als immerwährende Nutzung kapitalisierten wirtschaftlichen Vorteils. Jedenfalls die nds. Finanzverwaltung anerkennt generell Ansätze in der Größenordnung von 35,00 DM/dt A.

Der BFH bestätigte in seinem Urteil vom 24.06.1999 (IV R 33/98; u.a. AgrarR 2000, 240 mit Anmerkung Stephany) die Entscheidung und damit die Einordnung des Zuckerrübenlieferrechts als eigenständiges immaterielles Anlagegut. Insoweit gelte nichts anderes als für die Milchreferenzmenge (Urteil vom 05.03.1998, IV R 23 96, u.a. BFHE 185, 435). Veräußere ein Landwirt seinen Betrieb einschließlich des Zuckerrübenlieferrechts, so seien deshalb für die Ermittlung des nicht zu berücksichtigenden Verlustes im Sinne von § 55 Abs. 6 EStG die für diese Wirtschaftsgüter gezahlten Entgelte dem Pauschalwert für den Grund und Boden gegenüberzustellen.

3) Behandlung in der D-Markeröffnungsbilanz

Unter dem 15.03.2000 (IR 18/99) entschied der BFH (u.a. AgrarR 2001, 391), daß eine

LPG auf 01.07.1990 mangels gesicherter Liefererwartung gerade auch keine Zuckerrüben-Lieferrechte bilanzieren durfte.